

**Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene – Hausarbeit**

Der Gießener Jurastudent S will seinen Urlaub an der Ostseeküste verbringen, um sich von seiner Strafrechts-Hausarbeit zu erholen. Vor Fahrtantritt tankt er an der Tankstelle des H 50 Liter Super Plus zum Preis von 1,70 €/l; anschließend begibt er sich in den Verkaufsraum, um zu bezahlen. Als ihn die Bedienung B danach fragt, gibt er wahrheitsgemäß an, an Säule 3 getankt zu haben. B, die gerade frische Brötchen belegt, fragt leicht abwesend nach: „Säule 2?“ Da B gesehen hatte, dass an Säule 2 eine ältere Dame mit ihrem Kleinwagen steht, die lediglich 10 Liter Super E10 zum Preis von 1,50 €/l getankt hat, reagiert er nicht weiter auf die Nachfrage der B. Er bezahlt 15 €, verlässt die Tankstelle und macht sich gut gelaunt auf den Weg.

Seine Laune wird jedoch alsbald getrübt, weil seine Reisegeschwindigkeit in der Gegend um Plön auf der B 430 durch einen vorausfahrenden LKW deutlich gedrosselt wird. Aus Ungeduld sinkt dabei bei einer Geschwindigkeit von 80 km/h sein Abstand zu dem LKW zeitweise auf 20 m, in der Hoffnung, dieser werde in der Folge schneller fahren oder ihn zumindest überholen lassen. Es kommt jedoch zu keiner bedrohlichen Situation und auch der Fahrer des LKW fühlt sich in keiner Weise bedrängt.

Der hinter S fahrenden Ortsansässigen F hingegen missfällt die Fahrweise des S. F ist der festen Überzeugung, dass das Verhalten des S unverantwortlich und strafbar ist. Um der Gerechtigkeit Geltung zu verschaffen, beschließt sie, den Verkehrssünder nicht ungesühnt davonkommen zu lassen und folgt S bis zu einem Parkplatz an der Hohwachter Bucht. Dort stellt sie ihn zur Rede und weist ihn auf sein „grobes Fehlverhalten“ hin. Als S sich von den Anschuldigungen unbeeindruckt zeigt, äußert sie die – unzutreffende – Vermutung, er sei betrunken. Da S weiterhin keine Reue zeigt und sich zum Gehen wendet, greift F nach dem Arm des S und versucht ihn festzuhalten. Da S sich das nicht gefallen lassen will, versetzt er ihr einen Tritt in die Magengegend, woraufhin F sich vor Schmerzen krümmt und von S ablässt. Dieser begibt sich daraufhin zum Strand.

Um ihre Schmerzen zu lindern und die erlittene Schmach zu vergessen, greift F zu ihrem alten Hausmittel und trinkt mehrere Tassen Grog. Als ihre Blutalkoholkonzentration einen Wert von 2,0 ‰ erreicht, bessert sich ihre Laune. Spontan beschließt sie, noch einen kleinen Segeltörn zu unternehmen, um auf andere Gedanken zu kommen. Da sie überzeugt ist, ohne einen „anständigen Schwips“ könne ein echter Norddeutscher kein Boot steuern, macht sie sich wegen ihres Rausches auch keine weiteren Sorgen.

Als sie nicht weit von der Küste ihr Boot hart am Wind steuert, hört sie plötzlich einen dumpfen Schlag. Sie sieht sich um und stellt fest, dass hinter dem Heck ihres Schiffes ein Windsurfer im Wasser liegt, den sie offenbar unbemerkt gerammt hat. Sie will gerade zu Hilfe eilen, als sie in dem Surfer S erkennt. Überzeugt davon, dass man solchen „Verkehrsröwys“ nicht helfen muss, lässt sie den bewusstlosen und schwer verletzten S zurück und macht sich auf den Heimweg. Dabei ist ihr durchaus bewusst, dass S ohne Hilfe ertrinken wird. Eine Stunde später wird S jedoch von einem Fischkutter entdeckt und gerettet. Er überlebt, wenn auch stark unterkühlt.

**Aufgabe:** Wie haben S und F sich nach dem StGB strafbar gemacht? Erforderliche Strafanträge sind gestellt. Die Aufgabe lässt sich auf max. 25 Seiten – unter Einhaltung der üblichen Formalien – gut bewältigen. Die Arbeit muss bis spätestens Dienstag, 1.4.2014, 12 Uhr, bei der Professur (Hein-Heckroth-Str. 3, 35390 Gießen) eingegangen sein!